

**Verordnung
zum Schulleistungsgesetz
(Schulleistungsverordnung)**

(vom 10. September 1986)

Der Regierungsrat beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1. Als Schulgemeinden im Sinne dieser Verordnung gelten auch politische Gemeinden und Zweckverbände, soweit sie Aufgaben der Schulgemeinden erfüllen. Begriff der Schulgemeinde

§ 2. Die Beiträge an die Schulgemeinden werden mit Ausnahme der Beiträge an Schulhausanlagen aufgrund der Ausgaben im abgelaufenen Kalenderjahr ausgerichtet. Beiträge, Bemessungszeitraum

§ 3. Die Schulpflege reicht die Beitragsgesuche für das abgelaufene Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Mai der Erziehungsdirektion ein. Für Schulhausanlagen gilt eine Frist von einem Jahr nach Abnahme der Bauabrechnung durch das zuständige Gemeindeorgan. Beitragsgesuche
a) Frist

Kann ein Gesuch nicht rechtzeitig eingereicht werden, sucht die Schulpflege vor Ablauf der Frist mit begründeter Eingabe bei der Erziehungsdirektion um Erstreckung nach.

§ 4. Die Beitragsgesuche enthalten die Zusammenstellung der Ausgaben und der dazu gehörenden Einnahmen. b) Anforderungen

Die Erziehungsdirektion kann die Verwendung von Formularen vorschreiben.

§ 5. Beiträge an Schulgemeinden unter Fr. 500.– im Einzelfall werden nicht ausgerichtet. Mindestbetrag

B. Allgemeine Volksschule

1. Allgemeiner Schulbetrieb

§ 6. Der Beitrag für den allgemeinen Schulbetrieb ist insbesondere bestimmt für: Schülerpau-
schale
a) Gegenstand

- a) Lehrmittel, Schul- und Verbrauchsmaterialien;
- b) Klassenlager, Klassenaustausch, Kurs- und Projektwochen;
- c) Besoldungen für Freifächer und Kurse;
- d) Schulbibliotheken;

- e) bewegliche Einrichtungen;
- f) Schülertransporte und -verpflegung.

b) Höhe

§ 7. Massgebend für die Berechnung des Beitrages ist eine jährliche Ausgabenpauschale von Fr. 150.– je Primarschüler und Fr. 200.– je Oberstufenschüler.

Die Erziehungsdirektion passt diese Pauschalen im gleichen Ausmass wie die Grundbesoldungen der Volksschullehrer der jährlichen Teuerung an.

Beitragsgesuch

§ 8. Die Schulpflege meldet der Erziehungsdirektion mit dem Beitragsgesuch:

- a) die Zahl der Schüler und Abteilungen an der Primarschule, gegliedert nach Unter- und Mittelstufe sowie Sonderklassen, und an der Oberstufe, gegliedert nach Sekundar-, Real- und Oberschule sowie Sonderklassen, je mit Stichtag 1. November des abgelaufenen Jahres;
- b) die Dauer aller Freifächer und Kurse an der Primarschule und Oberstufe, umgerechnet in Jahresstunden;
- c) die Dauer aller Klassenlager und Klassenaustausche in Wochen;
- d) die Anzahl der an Kurs- und Projektwochen beteiligten Abteilungen.

Für die Angaben nach lit. b–d ist das abgelaufene Schuljahr massgebend.

Elternbeiträge

§ 9. Die Schulpflege ist berechtigt, für die Verpflegung von Schülern Beiträge von den Eltern zu erheben.

Der Höchstansatz richtet sich nach den von der Erziehungsdirektion für auswärtige Sonderschulung festgesetzten Verpflegungsbeiträgen.

2. Befristete Tätigkeiten

Beitragsberechtigte Ausgaben

§ 10. Beiträge an befristete Tätigkeiten, wie Schulversuche, der Gemeinden umfassen Beiträge an zusätzliche Besoldungen und ausserordentliche Anschaffungen mit einer Benutzungsdauer von mindestens fünf Jahren.

3. Neubauten und Hauptreparaturen von Schulhausanlagen

Schulhausanlagen

§ 11. Als Schulhausanlagen gelten Schulhäuser, Turnhallen, Lehrschwimmbecken, für den Schulbetrieb notwendige Nebengebäude und

die für den Schulunterricht erforderlichen Aussenanlagen, wie Spiel- und Turnplätze und Schülergärten.

§ 12. Beitragsberechtigt sind:

- a) Neubau und Erweiterung;
- b) Um- und Ausbau;
- c) Erneuerung wie Fassadenrenovation, Gesamtrenovation im Innern und Umdecken des Daches;
- d) energietechnische Sanierungsmassnahmen.

Beitragsberechtigung

Gewöhnlicher Unterhalt und Reparaturen, die auf Vernachlässigung des gewöhnlichen Unterhalts zurückzuführen sind, sowie vorzeitige Renovationen sind nicht beitragsberechtigt.

§ 13. Die Schulgemeinde baut Schulhausanlagen in einfacher und solider Bauart unter Berücksichtigung neuer gefestigter Erkenntnisse der Baukunde.

Anforderungen an Schulhausanlagen

§ 14. Die Unterrichtsräume werden so gestaltet, dass eine Ablenkung durch äussere Einflüsse vermieden wird. Sie erhalten wenn möglich die Hauptbelichtung von Südosten.

Anforderungen an Unterrichtsräume

Räume, deren Fussböden unter dem umgebenden Erdreich liegen, dürfen nur für einzelne besondere Unterrichtszwecke eingerichtet und nur dauernd benützt werden, wenn einwandfreie bauliche Verhältnisse herrschen. Sie dürfen dem Lehrer nicht als hauptsächlicher Arbeitsplatz dienen. Die Erziehungsdirektion kann vorübergehend auf diese Anforderungen verzichten.

§ 15. Die Erziehungsdirektion und die Baudirektion erlassen gemeinsame Richtlinien über die Abmessung und die Ausstattung der Schulhausanlagen.

Richtlinien

§ 16. Vor der Ausarbeitung der Projektpläne für Neu- und Erweiterungsbauten sowie für wesentliche Veränderungen der bestehenden Raumeinteilung reicht die Schulpflege der Erziehungsdirektion ein Raumprogramm mit Bedarfsbegründung, Situationsplan, Vorprojekt (Massstab 1:200) und eine Kostenschätzung ein.

Raumprogramm

Das Raumprogramm unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Sind an einem Bauvorhaben mehrere Gemeinden beteiligt, und können sie sich über den Standort nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.

Einreichen der
Projekte

§ 17. Die Schulpflege reicht nach der Krediterteilung durch die Schulgemeinde und rechtzeitig vor Baubeginn die Projektpläne (Massstab 1:100 oder 1:50) mit Situationsplan, detailliertem Kostenvoranschlag und weiteren zur Beurteilung der Zweckmässigkeit notwendigen Unterlagen der Erziehungsdirektion ein.

Projektgenehmi-
gung

§ 18. Der Regierungsrat genehmigt die Projekte für den Neubau und die Hauptreparaturen von Schulhausanlagen einschliesslich Landerwerb.

Übersteigt die Bausumme einen vom Regierungsrat festzulegenden Betrag nicht, ist die Erziehungsdirektion zuständig.

Mit der Genehmigung des Projektes wird der Beitrag zugesichert.

Nachträgliche wesentliche Änderungen von Projekten sowie Überschreitungen des Kostenvoranschlags um mehr als 10% bedürfen ebenfalls der Genehmigung.

Beginn der Bau-
arbeiten

§ 19. Die Bauarbeiten dürfen nicht begonnen werden, bevor die Projekte und Projektänderungen genehmigt sind.

Beitragsgesuche

§ 20. Die Schulpflege legt den Gesuchen zur Ausrichtung des Beitrages bei:

- a) die Bauabrechnung mit dem Abnahmevermerk des nach der Gemeindeordnung zuständigen Organs;
- b) die Rechnungsbelege mit detaillierten Kostenangaben;
- c) die Bau- und Ausführungspläne;
- d) den Ausweis über Landerwerb und den Situationsplan.

Der Beitrag wird nach Einholen des Gutachtens der Baudirektion über die ausgeführten Bauten festgesetzt.

Nicht anrechen-
bare Ausgaben

§ 21. Nicht anrechenbar sind:

- a) Erwerb von Land, das nicht für Schulzwecke benötigt wird;
- b) provisorische, nicht dauerhafte Anlagen;
- c) Räumlichkeiten, die nicht für Schulzwecke benötigt werden, nach den von der Baudirektion ermittelten Schätzungswerten;
- d) Investitionen ausserhalb des Schulareals;
- e) Wettbewerbe, Verwaltungskosten, Bauzinsen, Gratifikationen, Trinkgelder, Kosten der Aufrichte und der Einweihung;
- f) Einrichtungen, die keinem dringenden Bedürfnis entsprechen, sowie künstlerischer Schmuck, dessen Kosten 1% der beitragsberechtigten Gebäudekosten überschreiten.

§ 22. Bei der Festsetzung der beitragsberechtigten Ausgaben werden abgezogen:

Abzüge bei der Beitragsfestsetzung

- a) der Wert der alten Anlagen, soweit sie nicht weiterhin Schulzwecken dienen;
- b) Mehrkosten einer aufwendigen Ausführung;
- c) Geschenke und Legate;
- d) unentgeltliche Zuwendungen aus anderen öffentlichen Gütern;
- e) Mehrkosten einer nicht bewilligten Projektänderung sowie nicht bewilligte Überschreitungen des Kostenvoranschlags um mehr als 10%.

4. Unterricht an zusätzlichen Jahres- oder Halbjahreskursen

§ 23. Führt eine Schulgemeinde Jahres- oder Halbjahreskurse gemäss § 56^{bis} des Volksschulgesetzes, sind folgende Ausgaben beitragsberechtig:

Beitragsberechtigte Ausgaben

- a) der Personalaufwand für Lehrer mit einem festen Pensum, soweit er die Grundbesoldung der Oberstufenlehrer nicht übersteigt;
- b) die zusätzlichen Ausgaben für Fachunterricht, soweit sie pro Jahresstunde $\frac{1}{28}$ der ersten Besoldungsstufe (Stufe 9) der Grundbesoldung der Oberstufenlehrer nicht übersteigen;
- c) die Ausgaben für Lehrmittel, Schul- und Verbrauchsmaterial sowie Einrichtungen mit einer jährlichen Pauschale von Fr. 300.– je Schüler. Die Pauschale wird gemäss § 7 Abs. 2 der Teuerung angepasst.

5. Schulpsychologischer Dienst

§ 24. Für den schulpsychologischen Dienst sind folgende Ausgaben beitragsberechtig:

Beitragsberechtigte Ausgaben

- a) der Personalaufwand für Schulpsychologen im Vollamt, soweit er die Grundbesoldung gemäss Klasse 16 der Beamtenverordnung nicht übersteigt;
- b) der Personalaufwand für Schulpsychologen im Nebenamt, soweit er nicht auf Behandlungen zurückzuführen ist:
 - je Jahresstunde höchstens $\frac{1}{44}$ der Grundbesoldung gemäss Klasse 16, Stufe 9 der Beamtenverordnung;
 - je Einzelstunde höchstens $\frac{1}{47}$ der Jahresstunde.

C. Sonderschulung und -erziehung*1. Gemeinsame Bestimmungen für gemeindeeigene und private Sonderschulen*

Beitragsberechtigung der Sonderschulen

§ 25. Sonderschulen sind Unterrichtsanstalten im Sinne des Reglements über die Sonderklassen, die Sonderschulung und Stütz- und Fördermassnahmen.

Der Regierungsrat entscheidet über die Beitragsberechtigung von Sonderschulen.

Beitragsberechtigte Ausgaben

§ 26. Für die Beitragsberechtigung von Ausgaben gelten die §§ 6 bis 22 sinngemäss.

Der Personalaufwand ist beitragsberechtigt, soweit die kantonalen Ansätze für die entsprechenden Lehr- und Fachkräfte nicht überschritten werden. Die Erziehungsdirektion setzt die beitragsberechtigten Stellen nach den Bedürfnissen der Schule fest.

Weitere Ausgaben gemäss Betriebsrechnung sind beitragsberechtigt, soweit sie für die Sonderschulung notwendig sind. Die Erziehungsdirektion kann Bestimmungen über die Anrechenbarkeit bestimmter Ausgaben und über die Betriebsrechnung erlassen.

Mindesttaxen

§ 27. Die Erziehungsdirektion kann Vorschriften über die von den Schulen zu erhebenden Mindesttaxen erlassen.

2. Besondere Bestimmungen für Massnahmen der Sonderschulung von Schulgemeinden

Beitragsberechtigte Massnahmen

§ 28. Massnahmen der Sonderschulung sind beitragsberechtigt, soweit sie im Reglement über die Sonderklassen, die Sonderschulung und Stütz- und Fördermassnahmen vorgesehen sind.

Pauschalen

§ 29. Massgebend für die Beitragsberechnung sind folgende Pauschalen:

- a) je Jahresstunde $\frac{1}{28}$ der ersten Besoldungsstufe (Stufe 9) der Grundbesoldung der entsprechenden Schulstufe;
- b) je Einzelstunde $\frac{1}{30}$ der Jahresstunde.

Auswärtige Sonderschulung

§ 30. Die Ausgaben von Schulgemeinden gemäss §§ 15 und 16 des Schulleistungsgesetzes sind beitragsberechtigt.

Massgebend für die Berechnung der Beiträge sind die tatsächlichen Ausgaben nach Abzug der Leistungen Dritter.

§ 31. Zahlungspflichtig für die Sonderschulung und -erziehung ist die Schulgemeinde, in der ein Kind die Volksschule besuchen würde, im Zweifelsfalle die Schulgemeinde des gesetzlichen Wohnsitzes des Kindes. Zahlungspflichtig

Sind Primar- und Oberstufenschulgemeinden getrennt, so ist die Primarschulgemeinde zahlungspflichtig, bis der Schüler in die Oberstufe übertritt. Die Oberstufenschulgemeinde wird nach sieben Schuljahren zahlungspflichtig, wenn der Schüler eine Schule besucht, bei der nicht zwischen Primarschule und Oberstufe unterschieden wird.

Die Erziehungsdirektion entscheidet, wenn sich die Schulgemeinden nicht einigen können.

§ 32. Die Schulgemeinden sind berechtigt, von den Eltern angemessene Verpflegungsbeiträge zu erheben. Elternbeiträge

Die Erziehungsdirektion setzt deren Höchstansätze fest.

3. Besondere Bestimmungen für private Sonderschulen

§ 33. Die Erziehungsdirektion setzt die Beiträge für die privaten Sonderschulen nach deren finanziellen Verhältnissen fest. Festsetzung der Beiträge

§ 34. Beiträge an Bauten privater Sonderschulen werden in der Regel als zinslose Darlehen gewährt, die sicherzustellen sind. Beiträge an Bauten

D. Schlussbestimmungen

§ 35. Die Verordnung vom 1. Dezember 1966 zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 36. Die Beitragsberechtigung für Umbauten und Hauptreparaturen von Schulhausanlagen richtet sich nach dem im Zeitpunkt der Zusicherung geltenden Recht. Übergangsbestimmungen

Die Staatsbeitragsberechtigung gemäss Schulleistungsgesetz von Ausgab, für die das Gesuch bis 31. Mai 1986 eingereicht werden muss, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

412.321

Schulleistungsverordnung

Inkrafttretung

§ 37. Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1986
in Kraft.

Zürich, den 10. September 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Stucki

Der Staatsschreiber:

Roggwiller